

**Stellungnahme der Generalzolldirektion vom 15. September 2025
zum Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
anlässlich des Besuchs des
Zollfahndungsamtes Stuttgart – Dienststelle Stuttgart sowie
der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Rauschgift (GER) des Zollfahndungsamtes
am 25. Mai 2025
Gz.: GZD-O 1500-2023.00093-GZD_DI.B.211**

Zu dem Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter nehme ich wie folgt Stellung:

**Punkt C.I – Transport in Gewahrsam genommener Personen
Unterpunkt A – Transportmittel**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter empfiehlt über speziell ausgestattete Transportfahrzeuge für die Verlegung von Personen – etwa in eine Justizvollzugsanstalt – zu verfügen. Dadurch könnte auf die Fesselung der Personen zu Transportzwecken verzichtet werden.

Die körperliche Unversehrtheit der in Gewahrsam genommenen Personen steht neben der Sicherheit der Beschäftigten für den Zoll an oberster Stelle. Eine Fesselung in Gewahrsam genommener Personen – auch zu Transportzwecken – kommt nur unter den Punkten des § 8 UZwG in Betracht und zur Anwendung.

Die Ausstattung der Zolleinheiten mit einem Personentransportfahrzeug - für den Transport von in Gewahrsam genommenen Personen - sieht das Dienstkraftfahrzeug-Ausstattungskonzept des Zolls derzeit nicht vor.

Für die Anschaffung eines solchen Spezialfahrzeuges müssen die bedarfsauslösenden Gründe und Kriterien nach Art und Umfang des Transportbedarfes vorliegen. Im Fall des Zollfahndungsamtes Stuttgart wurden im Jahr 2024 und 2025 lediglich 9 Personen in Gewahrsam genommen. Die Anschaffung eines solchen Spezialfahrzeuges ist unter Bezugnahme der Auslastung des Fahrzeuges im Fall des Zollfahndungsamtes Stuttgarts nicht wirtschaftlich. Aus Sicht der Zollverwaltung ist die Anschaffung dieses Spezialfahrzeuges für ca. 10 Personentransporte in 2 Jahren nicht gerechtfertigt.

Unterpunkt B - Fesselungsmittel

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter weist daraufhin, dass Fesselungen nur im Einzelfall angewendet und auf den kürzest möglichen Zeitraum beschränkt werden sollen. Ist eine Fesselung unbedingt notwendig, ist es Aufgabe der Zollbediensteten, Verletzungen der betroffenen Personen zu verhindern und das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen. Daher empfiehlt die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter für Fesselungen Fixiergürtel aus Textil zu verwenden, die arretiert werden können.

Die durch den Zoll in Gewahrsam genommenen und befindlichen Personen werden nicht pauschal gefesselt, sondern nur, wenn dies im Einzelfall geboten und nach den Bestimmungen des UZwG zulässig ist.

Nach den internen Vorgaben ist eine Fesselung von Personen ausschließlich mit den zugewiesenen und dienstlich gelieferten Fesseln vorzunehmen. Dabei stehen derzeit die folgenden dienstlich gelieferten Fesselungsmittel zur Verfügung:

- Stahlhandfessel
- Stahlfußfessel
- textile Einmalhandfessel
- Fesselfixiergürtel

Die dienstlich gelieferten textilen Einmalhandfesseln stellen ein geeignetes und ggf. prioritär zu verwendendes Fesselungsmittel dar. Über die Art des jeweiligen Fesselungsmittels entscheiden die Einsatzkräfte nach Einsatz- oder Transportlage.

Die Zollvollzugsbeamten werden in der Ausbildung und fortlaufend im Zolltraining der örtlichen Fortbildung in die Anwendung und Handhabung von Fesselungsmitteln (also auch der textilen Einweghandfesseln) durch Lehrende, die Zolltrainer/innen und den Beauftragten für Eigensicherung vor Ort eingewiesen und geschult. Weiterhin wird das Fesseln und Entfesseln von Personen regelmäßig beim Zolltraining (Einsatztraining, Einsatztechniken beim Dienstsport) geübt. Dabei wird darauf geachtet, dass die Handfesseln so angelegt werden, dass generell Beschwerden oder Verletzungen vermieden werden.

Punkt C.II – Durchsuchungen mit Entkleidung

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter empfiehlt bei Durchsuchungen mit vollständiger Entkleidung, eine die Intimsphäre schonende Praxis durchzuführen. Beispielsweise kann die Durchsuchung in zwei Phasen stattfinden, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.

Auf alle in Gewahrsam genommenen Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Freiheit entzogen wurde und die in Zolldienststellen vorübergehend untergebracht sind, ist die Gewahrsamsordnung für die Zollverwaltung (Gewahrsamsordnung) anzuwenden.

Nach der Gewahrsamsordnung sind in Gewahrsam genommene Personen bei ihrer Einlieferung zu durchsuchen. Bei der Durchsuchung ist stets die Menschenwürde zu wahren.

Bei einer körperlichen Durchsuchung sind darüber hinaus die Richtlinien für die körperliche Durchsuchung zu beachten. Das Ablegen der Kleidung wird insoweit, für die körperliche Durchsuchung, nur verlangt, wie es der Zweck der Durchsuchung erfordert.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, stellen einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Intimsphäre dar und werden deshalb in der Regel in zwei Phasen durchgeführt, sodass jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.

Die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter wurden über die beschriebenen Vorgaben bei körperlichen Durchsuchungen von in Gewahrsam genommenen Personen unterrichtet und haben diese zu beachten und zu dokumentieren. Die Dokumentation der durchgeführten Maßnahme – einschließlich der Erwägungen der Einzelfallentscheidung für eine körperliche Untersuchung mit Entkleidung – ist dabei regelmäßig in dem Formular „Niederschrift über eine körperliche Durchsuchung“ (033522) sowie in Spalte 8 des Gewahrsamsbuchs vorzunehmen.

Das Zollfahndungsamt Stuttgart wird hinsichtlich der Wahrung der Intimsphäre bei körperlichen Durchsuchungen vorsorglich eine Sensibilisierung für die Beschäftigten durchführen.